

Förderaufruf
Förderung der Gemeinwohl-Ökonomie

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen und die NBank rufen zur Einreichung von Anträgen mit der thematischen Schwerpunktsetzung „Gemeinwohl-Ökonomie“ auf.

Ziel der Förderung

Dieser Aufruf dient der Unterstützung von Vorhaben, die die Gemeinwohl-Ökonomie in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen sowie niedersächsischen Kommunen stärken. Ziel der Förderung ist, dass KMU und Kommunen vermehrt Gemeinwohl-Bilanzen erstellen oder diese weiterführen. Dadurch sollen soziale sowie ökologische Aspekte bei betrieblichen und kommunalen Tätigkeiten - auch zukünftig - verstärkt Berücksichtigung finden.

Förderschwerpunkt

Es können Förderanträge eingereicht werden, die eine finanzielle Unterstützung von KMU mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen und von niedersächsischen Kommunen gemäß § 1 NKomVG für die Erstellung von Gemeinwohl-Bilanzen (Voll- und Kompaktbilanzen, auch Wiederholungsaudits) zum Inhalt haben.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten Rechts und Angehörige freier Berufe, die ihre fachliche und administrative Qualifikation zur Prozessbegleitung bei der Erstellung von Gemeinwohl-Bilanzen nachweisen können. Hierfür hat die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens drei Referenzen, bei denen sie oder er als Prozessbegleitung bei der Erstellung von Gemeinwohl-Bilanzen tätig war, vorzulegen.

Hinweis: KMU und Kommunen, die eine Gemeinwohl-Bilanz erstellen wollen, sind nicht antragsberechtigt. Das Zuwendungsverfahren wird über eine externe Beratung durchgeführt.

Voraussetzungen für eine Bewilligung

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich zu verpflichten, dass sie oder er im Rahmen des geförderten Projekts

- ausschließlich KMU oder Kommunen begleitet, von denen sie oder er unabhängig ist (externe Beratung),
- einen Gemeinwohl-Bericht und ein Testat je unterstütztem KMU oder unterstützter Kommune erstellt,
- die Auswahl der zu beratenden KMU und Kommunen im Wege von transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren vornimmt und
- die Förderung durch das Land Niedersachsen im vollen Umfang auf jeder Rechnung an die KMU und Kommunen ausweist (Entgelt von dritter Seite) und den Zahlbetrag jeweils entsprechend reduziert. Die Förderung reduziert nicht die evtl. zu leistende Umsatzsteuer (Umsatzsteuerbemessungsgrundlage).

Ferner muss die Antragstellerin oder der Antragsteller erklären, dass den KMU und Kommunen nur Marktpreise in Rechnung gestellt werden (d. h., dass es sich bei dem noch nicht durch die Zuwendung reduzierten Rechnungsbetrag um ein ortsübliches Entgelt handelt, das auch von KMU oder Kommunen ohne eine Förderung gezahlt wird).

Darüber hinaus sind im Antrag Ausführungen zu den folgenden Punkten zu machen, damit die Qualität verschiedener Anträge verglichen werden kann:

- Überlegungen zur Akquise von KMU und Kommunen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller (bis zu 10 Punkte)
- fachliche Expertise und Erfahrung der Antragstellerin oder des Antragstellers (Bewertung von Erfahrungen, die über die o. a. Mindestanforderung von drei Referenzen hinausgehen; Basis sind Ausführungen zum Lebenslauf; bis zu 10 Punkte)
- Zertifizierung der Antragstellerin oder des Antragstellers als Gemeinwohlberater(in) (bis zu 5 Punkte).

Die NBank wird die zum untenstehenden Stichtag eingegangenen Anträge Mithilfe des Punktesystems bewerten und anschließend ein Ranking erstellen. Projekte, die keine Punkte erzielen, sind nicht förderfähig.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die NBank aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Außerdem kann die Zuwendung nur bei Einhaltung der beihilferechtlichen Bestimmungen gewährt werden (siehe im Einzelnen im Punkt „Sonstige Bestimmungen“).

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, welche je KMU oder Kommune auf 10 000 EUR begrenzt sind. In der Folge kann die maximale Höhe des Zuschusses 5 000 EUR je KMU oder Kommune betragen.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der am Projekt beteiligten KMU mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen sowie niedersächsischen Kommunen für Beratungsleistungen zur Erstellung einer Gemeinwohl-Bilanz durch externe Berater. Zum Nachweis sind der NBank jeweils eine Ausfertigung

- des erstellten Testats zur Gemeinwohl-Bilanz sowie
- der Rechnung(en) an die geförderten KMU oder Kommunen

von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger vorzulegen.

Die Umsatzsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Je Projekt können maximal 20 KMU oder Kommunen unterstützt werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung sollte die Unterstützung von mindestens zehn KMU oder Kommunen je Projekt vorgesehen sein. Dies hat zur Folge, dass mindestens fünf bis voraussichtlich maximal zehn Projekte gefördert werden können.

Der Bewilligungszeitraum beträgt bis zu 18 Monate. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Antragsfrist

Anträge können ab dem

18. Dezember 2025 bis zum 15. Februar 2026

bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank eingereicht werden. Die NBank stellt die für die Antragsstellung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) ab dem 18. Dezember 2025 bereit.

Sonstige Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/ VV-Gk zu § 44 LHO.

Soweit die Förderung gegenüber den Zuwendungsempfängern und/ oder den Endbegünstigten eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABI. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) darstellt, erfolgt die Gewährung der Beihilfe gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L, 2023/2831, 15.12.2023) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung –, in der jeweils gültigen Fassung. Die NBank hat sicherzustellen, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat daher mit dem Antrag eine Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen. Die NBank prüft diese Erklärung und stellt ebenfalls eine Bescheinigung aus.

Vor dem Beginn der externen Beratung eines KMU oder einer Kommune hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger, soweit jeweils erforderlich,

- eine vom zu beratenden KMU ausgefüllte KMU-Erklärung (Vordruck der NBank),
- eine Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen sowie
- eine Schätzung der für die externe Beratung voraussichtlich entstehenden Ausgaben

bei der NBank einzureichen. Die NBank prüft die Zulässigkeit der beabsichtigten Beihilfe und teilt das Ergebnis der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger mit. Ferner haben die am Projekt teilnehmenden KMU und Kommunen zu erklären, dass sie ohne eine Förderung zum aktuellen Zeitpunkt keine Gemeinwohl-Bilanz erstellt bzw. ein Wiederholungsaudit durchgeführt hätten. Erst im Anschluss darf mit der externen Beratung im Rahmen des geförderten Projekts begonnen werden.

Als KMU gelten Unternehmen nach der Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI. EU Nr. L 124 S. 36).

Sofern beihilferechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ist der für das Vorhaben bewilligte Fördersatz in Höhe von bis zu 50 % (siehe oben) bis zum maximalen Förderbetrag von 5 000 EUR für sämtliche teilnehmende KMU und Kommunen einheitlich anzuwenden, d. h. jeder Rechnungsbetrag ist einheitlich mit dem bewilligten Fördersatz zu reduzieren.

Während des Bewilligungszeitraums sollen nicht mehr als vier Mittelabrufe bei der NBank eingereicht werden.

Vor der Auszahlung von Mitteln haben die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger sowie die beratenden KMU und Kommunen zu erklären, dass sie für die mit dem Gegenstand der Förderung zusammenhängenden Ausgaben keine finanzielle Unterstützung bei anderen Stellen beantragt haben oder beantragen werden. Eine Kumulierung mit anderen Förderungen ist nicht zulässig.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Bewertung des Erfolgs der Förderung durch das MW und dessen Beauftragte mitzuwirken, auch wenn das Vorhaben bereits beendet ist.

Die für eine Förderung ausgewählten Projekte sollen auf der NBank-Homepage und im NBank-Newsletter bekannt gegeben werden.